



GEMEINDE ERNSTHOFEN

4432 Hauptstraße 21,

☎ 07435/8450

e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at

www.ernsthofen.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20. September 2021, TOP 12, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1 Gemäß § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i. d. g. F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm samt Entwicklungskonzept in den Katastralgemeinden Aigenfließen und Rubring abgeändert.
- § 2 Die Summe der Grundrissflächen aller Nebengebäude eines erhaltenswerten Gebäudes im Grünland (Geb) beträgt maximal 100 m².
- § 3 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- § 4 Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 29. Oktober 2021, Zl. RU1-R-119/021-2021, genehmigt.
Diese Verordnung tritt gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ernsthofen, am 08.11.2021



Karl Huber
Karl Huber
Bürgermeister

An der Amtstafel
angeschlagen am:
abgenommen am:

08.11.2021
23.11.2021

